
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

Landwirtschaftslehrer entsprechend meinen Erlassen vom 29. Januar 1936 — E V 3105/35 — (RMin. = Amtsbl DtschWiss. S. 95) und 2. August 1937 — E V 3050/36 W I, W L — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 379) zu erfolgen hat. Die Einweisung der Anwärter für das Lehramt der Landwirtschaft in die Hochschulen für Lehrerbildung in Lauenburg i. Pomm., Cottbus, Weilburg, Dresden, Karlsruhe und München-Pasing, an denen sich landwirtschaftliche Seminare befinden, erfolgt durch mich.

Alle Diplomlandwirte bzw. Absolventen der Hochschule für Bodenkultur in Wien und der Landwirtschaftlichen Hochschule in Lettschen-Liebertsdorf, die sich in der Ausbildung als Lehrer für die landwirtschaftlichen Fachschulen (höhere und niedere) befinden, schließen diese nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Das Ministerium für Landwirtschaft in Wien und der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete werden ermächtigt, den Lehrern an den landwirtschaftlichen Fachschulen, die die oben genannten Hochschulen absolviert und ihre Lehrbefähigung bereits erworben haben, auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsassessor“ zu verleihen. Dies gilt nicht für Lehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen, die bereits eine Amtsbezeichnung führen, wie: Professor, Direktor usw.

Ich bitte, mir bis zum 1. Juli 1939 die für die Ausbildung von Landwirtschaftsreferendaren geeigneten landwirtschaftlichen Fachschulen auf dem Dienstwege zur Anerkennung vorzuschlagen (vgl. meinen Erlass vom 30. März 1936 — E V 1135 —, RMinAmtsbl DtschWiss. S. 188).

Die Ausbildung von Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde hat sich vom 1. Oktober 1939 ab ebenfalls nach den für das Altreich geltenden Bestimmungen (siehe meine Erlasse vom 10. Mai 1935 — E V 1204/35 II M —, RMinAmtsbl DtschWiss. S. 196, und vom 29. Januar 1936 — E V 2790/35 —, RMinAmtsbl DtschWiss. S. 100), die ich in Abschrift beifüge, zu richten. Die pädagogische Ausbildung erfolgt an den Hochschulen für Lehrerinnenbildung in Schneidemühl, Hannover, Dresden, Koblenz und München-Pasing. Die Einrichtung neuer Lehrgänge für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde an Hochschulen für Lehrerinnenbildung erfolgt nach Bedarf an geeigneten Hochschulen für Lehrerinnenbildung.

Alle diejenigen Mädchen, die sich bereits in der Ausbildung zur Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde nach den bisher geltenden Bestimmungen befinden, sind nach diesen Bestimmungen zu prüfen. Ihre bisherige Ausbildung wird derjenigen des Altreichs gleichgestellt.

Ich bitte, mir bis zum 1. Juli 1939 Haushaltungsschulen und sonstige Fachschulen für die weibliche Landjugend, die für die Ausbildung von Anwärterinnen für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde geeignet sind, auf dem Dienstwege zur Anerkennung vorzuschlagen (vgl. meine Erlasse vom 30. März 1936 — E V 1135 —, RMinAmtsbl DtschWiss. S. 188, und vom 12. Juni

1936 — E V 1855 —, RMinAmtsbl DtschWiss. S. 301).

Berlin, den 14. März 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: S i c h i n g s c h.

An den Herrn Reichsstatthalter in Österreich (Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien) und den Herrn Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete. — E V 6031/22 W L, W R, W J, Z II a (b).

(RMinAmtsbl DtschWiss. 1939 S. 207.)

b) Für Preußen

174. Förderung von Gemeinschaftsfeiern bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Bericht vom 27. Mai 1938 — U. Lds. —.

Der Lehrkörper der öffentlichen Volksschulen, mittleren Schulen und höheren Schulen ist nicht als Betriebsgemeinschaft einer öffentlichen Verwaltung oder eines Betriebes im Sinne des Kundenerlasses des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1937 — A 1340-105 I — (RBesBl. S. 274) anzusehen.

Die Bereitstellung besonderer Haushaltsmittel im Rahmen des Kundenerlasses kommt daher für diese öffentlichen Schulen nicht in Betracht.

Berlin, den 2. März 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: S o l f e l d e r.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf. — Abdruck zur Kenntnis an die übrigen Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt (Abteilung für Volks- und Mittelschulen und Abteilung für höhere Schulen) und die Herren Oberpräsidenten. E II c 2283 II E II b, E II d, E III.

(RMinAmtsbl DtschWiss. 1939 S. 208.)

175. Veränderungen im Bestande der Landesmittelschulkasse angeschlossenen Schulträger.

Nach Benehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister und dem Herrn Reichsminister des Innern.

Es ist zu erwarten, daß durch die Neuordnung des mittleren Schulwesens auf Grund der Bestimmungen vom 1. Juli 1938 (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 325) in dem Bestande der Landesmittelschulkasse angeschlossenen Schulträger mit Beginn des Rechnungsjahres 1939 erhebliche Änderungen eintreten werden. Damit in dem Betriebe der Landesmittelschulkasse keine Schwierigkeiten entstehen, und zur Beseitigung etwa vorhandener Unklarheiten weise ich auf folgendes hin: